



REVISIONSBERICHT

Baudirektion

Hochbauamt (3060)

Prüfung Kredit-Schlussabrechnung

Projekt: Erweiterungsneubau GIBZ, Trakt 5, Zug
(Projekt-Nr. HB3060.0117.001)

Soll (Total bereinigt)¹: Fr. 25 046 398.00 **Ist (Total)²:** Fr. 18 208 700.80

1. REVISIONSERGEBNIS							
1.1 Übersicht							
Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit ³ durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:							
Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:	√						Bst. a, b
Planungskosten			!!		++	Kompetenzgerechte Ausgabenvollzugsentscheide und Abrechnung von Planungskosten (vgl. 1.6 und 6.3)	
Abrechnung formal und rechnerisch / Abweichungsbegründung:	√						Bst. c, d
Buchhaltungsführung:	√						Bst. e, f
Vergabe-/Submissionsverfahren:	√						Bst. g
		!			+	Nachvollziehbare Dokumentation von Ausnahmekriterien gem. § 9 SubV	
			!!		+	Einhaltung Zuschlagskompetenzen	
			!!		+	Verantwortlichkeiten bei Zusammenarbeit mit anderen Ämtern festlegen	
Vergabeaufträge/Werkverträge:	√						Bst. h
			!!		+	Unterzeichnung Verträge	
Beiträge Dritter:	√					Keine	Bst. i
Projektergebnis:	√						Bst. j
Gesamtbeurteilung Schlussabrechnung:	√						

Legende:³
 √ = «ordnungs-/rechtmässig» bzw. «im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig» (vgl. Ausführungen im Bericht)
 ! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen, Empfehlungen einverstanden
 ++ = gemäss Amt bereits umgesetzt

¹ Kredit brutto gemäss Beschluss um die Vorvertragsteuerung (Negativsteuerung) angepasst.

² Ist-Ausgaben brutto.

³ Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

1.2 Geprüfte Kredit-Schlussabrechnung

		Fr.
Kredit gemäss KRB vom 29. August 2013	25 710 000.00	
abzgl. Negativteuerung	<u>- 663 602.00</u>	
Kredit nach Teuerung		25 046 398.00
Abgerechnete Ist-Kosten		18 208 700.80
Kreditunterschreitung		6 837 697.20

1.3 Beanstandungen

Keine.

1.4 Empfehlungen

- Sicherstellen, dass die Vorschriften der Submissionsverordnung (BGS 721.53) bezüglich Zuschlags-/Vergabekompetenz bei mehreren Auftragskomponenten auf Basis des Gesamtauftragswertes eingehalten werden. (Vgl. 6.2 Bst. g)
- Bei Projekten/Verfahren, in denen mehr als ein Amt und/oder Direktion involviert ist, sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln und einzuhalten. (Vgl. 6.2 Bst. g)
- Einhaltung der Finanzhaushaltverordnung (BGS 611.11) bezüglich kompetenzgerechter Unterzeichnung von Verträgen. (Vgl. 6.2 Bst. h)

1.5 Hinweise

Bei der Anwendung des freihändigen Verfahrens oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes ist die geltend gemachte Ausnahme gemäss § 9 Abs. 1 SubV im Rahmen der Verfahrenswahl formal korrekt und materiell nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. (vgl. 6.2 Bst. g)

1.6 Zusätzliche Feststellungen

Das Hochbauamt weist in der Kreditabrechnung separat ausgewiesene Kosten für die Konzeptplanung von Fr. 211 081.00 aus, welche über die Erfolgsrechnung verbucht wurden (Fr. 165 081 für die «Vorstudie» und Fr. 46 000.00 für zusätzliche Abklärung z.H. der kantonsrätlichen Hochbaukommission nach Einreichung des KR-Antrags). Dazu liegen keine Ausgabenvollzugsentscheide vor und die Kosten werden nur erwähnt aber nicht abgerechnet. (Vgl. 6.3)

Empfehlungen:

- Einholen von kompetenzgerechten Ausgabenvollzugsentscheiden, welche die Planungs- und Vorbereitungsphasen eines Bauvorhabens beinhalten.
Gemäss Bestätigung des Hochbauamtes wird dies seit März 2018 entsprechend vorgenommen.
- Zukünftig sind Planungskosten separat oder in der Kreditabrechnung integriert abzurechnen.
Gemäss Bestätigung des Hochbauamtes wird dies seit März 2018 entsprechend vorgenommen.

1.7 Genehmigungsempfehlung

Verpflichtungskredit über 10 Mio. Fr.: Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir, die oben angeführte Kredit-Schlussabrechnung durch den Regierungsrat mit separater Vorlage dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. (§ 28 Abs. 8 Bst. b FHG).

2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	3
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
4. PRÜFUNGSaufTRAG	3
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	4
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	9
KREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG II

3. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Kredit-Schlussabrechnung: Erweiterungsneubau GIBZ, Trakt 5, Zug
(Projekt-Nr. HB3060.0117.001)

4. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Hochbauamt (HBA) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Kredit-Schlussabrechnung vom 24. Juni 2020
- KRB vom 29. August 2013 betreffend «Objektkredit für die Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)»
- KRB vom 27. Oktober 2016 betreffend «Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)»
- RRB vom 10. Mai 2016 betreffend «Hochbau; GIBZ Baarerstrasse 100, 6300 Zug; Projekt: HB3060.0117 / Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum, Zug (GIBZ); Ausgabenbewilligung»
- Auftragsvergaben und Aufträge

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Kredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Kreditabweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Generelle Bemerkung: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevante Aspekte behandelt (siehe Bst. a bis i oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen bzw. technischen Vollzug im Sinne einer Baurevision.

6.2 Grundsätzliche Feststellungen

- a. Der ausgewiesene Kredit basiert auf dem **KRB vom 29. August 2013** betreffend «Objektkredit für die Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)» über **25.71 Mio. Franken** sowie dem **KRB vom 27. Oktober 2016** betreffend «Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)» über **580 000 Franken** (Bestandteil der 25.71 Mio. Franken).⁴
- b. Für den Kredit zum KRB vom 29. August 2013 liegt ein Ausgabenvollzugsentscheid des Regierungsrates vom 10. Mai 2016 über **22.62 Millionen Franken** für den Neubau ohne Fertigstellung des 6. Geschosses vor.

Für den Kredit zum KRB vom 27. Oktober 2016 «Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)» besteht der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. März 2016. Der darin beantragte Objektkredit über Fr. 630 000 wurde durch den Kantonsrat um Fr. 50 000 auf Fr. 580 000 reduziert. Ein darauffolgender Ausgabenvollzugsentscheid durch den Regierungsrat erfolgte nicht.

⁴ Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15.3.2016 (Vorlage 2599.1, Laufnummer 15122).

Feststellung: Da der Ausgabenvollzugsentscheid des Regierungsrates vom 10. Mai 2016 (Fr. 22.62 Mio. Franken) die ausgewiesenen Ist-Gesamtkosten (18.21 Mio. Franken) für das Projekt vollständig abdeckt (Neubau inkl. Fertigstellung 6. Geschoss), erachten wir einen zusätzlichen Ausgabenvollzugsentscheid nach der damaligen Usanz⁵ für den Ausbau des 6. Geschosses ausnahmsweise als verzichtbar.

- c. Die Differenz zwischen den ausgewiesenen Ist-Kosten und dem Kredit ist auf der Kredit-Schlussabrechnung korrekt ausgewiesen.
- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch korrekt. Das betroffene Projekt wurde in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt. Die Ist-Kosten sind korrekt unter der Anlagekategorie Hochbauten (Konto 1404.80; A06609) aktiviert.
- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten gemäss Kredit-Schlussabrechnung (Anhang I) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt-Nr. HB3060.0117.001).
- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt.
- g. Das Ist-Investitionsvolumen für dieses Projekt lag bei rund 18.21 Millionen Franken. Die IST-Kosten von sechs Auftragnehmern/Lieferanten waren jeweils höher als der Schwellenwert von Fr. 100 000 (Lieferungen) resp. Fr. 150 000 (Dienstleistungen und Baunebengewerbe) ab welchen gemäss § 1 des Anhang 2 der IVöB⁶ bei entsprechend geschätzten Planungszahlen das Einladungsverfahren resp. das offene Verfahren für die Vergabe von Aufträgen durchgeführt werden muss. Diese sechs Vergaben haben wir genauer überprüft:
 - 1) **Bei einem der sechs Auftragnehmer** (Totalunternehmung-Werkvertrag) mit Auftragswert von Fr. 12 412 860.- wurden gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung der gewählten Vorgehensweise die Vorschriften der Submissionsverordnung (BGS 721.53) bezüglich Verfahrensart und Zuschlags- und Vergabekompetenz eingehalten.
 - 2) **Bei vier der sechs Auftragnehmer** mit Auftragswerten über den Schwellenwerten, ab denen das Einladungs- resp. das offene/selektive Verfahren durchzuführen ist, können wir die Einhaltung der Vorschriften der Submissionsverordnung (SubV; BGS 721.53) bezüglich Verfahrensart erst nach inzwischen erfolgter Beibringung zusätzlicher Unterlagen und Informationen durch die Baudirektion bestätigen.

⁵ Vorgaben ab 1.1.2018: Vgl. § 14 Abs. 3 Bst. a FHV (BGS 611.11).

⁶ Vgl. Schwellenwerte (exkl. MWST) gemäss Anhang 1 und Anhang 2 der IVöB (BGS 721.52).

Sachverhalt:

Die folgenden Beschaffungen liegen über den Schwellenwerten, ab denen gemäss IVöB das Einladungsverfahren resp. ein offenes/selektives Verfahren für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durchzuführen ist

- Generalplanervertrag mit einem Auftragswert von Fr. 938 043.-⁷
- Architektenleistungen (Submission) mit einem Auftragswert von Fr. Fr. 263 029.55
- Lieferung von Mobiliar mit Auftragswerte von Fr. 237 157.20 (Tische) und von Fr. 108 217.85 (Stühle)

Alle genannten Aufträge wurden im freihändigen Verfahren vergeben. Bei den uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten Entscheiden fehlte eine formell und materiell ausreichende Dokumentation der zur Anwendung kommenden Ausnahmekriterien für die Durchführung von freihändigen Verfahren gemäss § 9 Abs. 1 SubV.⁸

Hinweis:

Bei der Anwendung des freihändigen Verfahrens oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes ist die geltend gemachte Ausnahme gemäss § 9 Abs. 1 SubV im Rahmen der Verfahrenswahl formal korrekt und materiell nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

- 3) Bei einem der sechs Auftragnehmer** (Audio/Video-Infrastruktur und Projektoren) mit Auftragswerten von 173 079.60 sowie Fr. 58 978.30 können wir gemäss unserer durchgeführten formellen Beurteilung und Plausibilisierung die Einhaltung der Vorschriften der Submissionsverordnung (BGS 721.53) hinsichtlich Verfahrensart bestätigen. Die Zuschlags- und Vergabekompetenzen wurden jedoch beim Auftrag über Fr. 58 978.30 nicht eingehalten (vgl. unten Sachverhalt).

Sachverhalt:

Für die Erneuerung der Audio-/Video-Infrastruktur in den Schulzimmern des GIBZ wurde mit RRB vom 11. Juli 2017 eine Ausgabenbewilligung über Fr. 750 000.- erteilt und das GIBZ ermächtigt, dass entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen. Die Zuschlagskompetenz behielt sich der Regierungsrat jedoch ausdrücklich vor.

Es wurde korrekt ein offenes Verfahren für die Beschaffung der Audio-/Video Infrastruktur für Trakt 2 und 4 sowie für die Beschaffung der Beamer für Trakt 2,4 und 5 durchgeführt. Da das GIBZ nicht über ausreichend Erfahrungen bei öffentlichen Ausschreibungen verfügt, erfolgte die Durchführung des Verfahrens durch das Hochbauamt.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aus dem offenen Verfahren für den Gesamtauftrag Ersatz der Audio-/Video-Infrastruktur in Trakt 2 und 4 und der Projektoren im Trakt 2, 4 und 5 belief sich auf Fr. 534 055.70. Die Bewilligung der Auftragsvergaben erfolgten zeitgleich aber getrennt für den Ersatz der Audio-/Videoinfrastruktur und Beamer in Trakt 2 und 4 in Höhe von Fr. 475 077.40 durch den Baudirektor und für die Projektoren Trakt 5 in Höhe von Fr. 58 978.30 durch den Amtsleiter des Hochbauamtes.⁹ Die Zuschlagsverfügung gegenüber dem Auftragnehmer wurde über den Gesamtwert des Auftrages erstellt

⁷ Vgl. Revisionsbericht Nr. 54 – 2019 betreffend Aufstockung/Umbau Trakt 1 GIBZ für Kombinierte Brückenangebote (KBA).

⁸ In § 9 Abs. 1 Bst. a bis k der Submissionsverordnung ist definiert, wann ein Auftrag unabhängig vom Auftragswert im freihändigen Verfahren vergeben werden kann.

⁹ Bei der Ausschreibung für die Neuausrüstung des Audio-/Videoinfrastruktur in den bestehenden Gebäuden des GIBZ wurde aus Kostengründen ebenfalls die Erstausrüstung des zu diesem Zeitpunkt in Bau befindlichen Trakt 5 eingeschlossen. Für den Neubau und die Erstausrüstung des Trakt 5 war das Hochbauamt zuständig. Der dafür bestehende Kredit wurde separat bewilligt (KRB vom 23. August 2013) und durch das Hochbauamt abgerechnet.

und durch den Baudirektor unterzeichnet. Da beide Komponenten in einem Verfahren ausgeschrieben wurden und keine Bildung von Losen erfolgte, sind wir der Meinung, dass auch die Bewilligung der Auftragsvergabe auf Basis des Gesamtauftragswertes und nicht nach Teilbeträgen erfolgen muss. In diesem Fall wäre gem. § 40 Abs. 1 Bst. d SubV der Regierungsrat für die Vergabe des Auftrages zuständig gewesen. Auch wurde der Entscheid des Regierungsrats vom 11. Juli 2017 betreffend Zuschlagskompetenz beim Ersatz der Audio-/Videoinfrastruktur in den bestehenden Gebäuden nicht berücksichtigt.

Das Hochbauamt ist der Meinung, dass, obwohl das Verfahren als Unterstützung durch sie begleitet wurde, trotzdem das GIBZ für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und Verfahrenskompetenzen verantwortlich war.

Empfehlungen:

- Sicherstellen, dass die Vorschriften der Submissionsverordnung (BGS 721.53) bezüglich Zuschlags-/Vergabekompetenz bei mehreren Auftragskomponenten auf Basis des Gesamtauftragswertes eingehalten werden.
 - Bei Projekten/Verfahren, in denen mehr als ein Amt und/oder Direktion involviert ist, sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln und einzuhalten.
- h. Die Vergütungen konnten mit den uns zur Verfügung gestellten Werkverträgen/Vergabeaufträgen weitgehend abgestimmt werden.

Sachverhalt:

Teilweise wurden Nachträge zum Totalunternehmer-Werkvertrag mit Ausgabensummen grösser Fr. 20 000- durch das Hochbauamt einzeln und nicht kollektiv unterzeichnet. Bei drei Nachträgen war die Unterzeichnung durch die Baudirektion erforderlich.¹⁰ Diese wurde nachträglich mit zweijähriger Verzögerung eingeholt.

Empfehlung:

Einhaltung der Finanzhaushaltverordnung (BGS 611.11) bezüglich kompetenzgerechter Unterzeichnung von Verträgen.

- i. Beiträge Dritter: Keine
- j. Gemäss diverser von uns eingesehenen Abnahmeprotokollen wurde das Bauwerk abgenommen. Der Bezug erfolgte im August 2018.

¹⁰ Verträge sind ab einer Ausgabensumme ab Fr. 20 000 kollektiv zu unterzeichnen. Bis zu einer Ausgabensumme von Fr. 150 000 werden diese durch das jeweils zuständige Amt unterzeichnet, darüber hinaus durch die zuständige Direktion resp. durch den Regierungsrat. Bis zu einer Ausgabensumme von Fr. 20 000 kann für alltägliche oder dringende Geschäfte von der Schriftlichkeit der Verträge abgesehen werden. Vgl. dazu §§ 4 und 5 der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigungen (BGS 153.7) gültig bis 31. Dezember 2017 sowie § 16 der Finanzhaushaltverordnung (FHV; GBS 611.11) gültig ab 1. Januar 2018.

6.3 Zusätzliche Feststellungen

Das Hochbauamt weist in der Kreditabrechnung separat ausgewiesene Kosten für die Konzeptplanung von Fr. 211 081.00 aus, welche über die Erfolgsrechnung verbucht wurden (Fr. 165 081 für die «Vorstudie» und Fr. 46 000.00 für zusätzliche Abklärung z.H. der kantonsrätlichen Hochbaukommission nach Einreichung des KR-Antrags). Dazu liegen keine Ausgabenvollzugsentscheide vor und die Kosten werden nur erwähnt aber nicht abgerechnet.

Sachverhalt:

- a) Die separat ausgewiesenen Planungskosten (höher als Fr. 150 000.-, tiefer als Fr. 500 000) lagen in der Ausgabenkompetenz des Baudirektors.¹¹ Ein entsprechender Entscheid des Baudirektors liegt nicht vor.
- b) Die Planungskosten wurden nicht abgerechnet, sondern nur separat ausgewiesen (inkl. Nachweis für die ausgewiesene Summe).¹²

Empfehlungen:

Zu a): Einholen von kompetenzgerechten Ausgabenvollzugsentscheiden, welche die Planungs- und Vorbereitungsphasen eines Bauvorhabens beinhalten.

Gemäss Bestätigung des Hochbauamtes wird dies seit März 2018 entsprechend vorgenommen.

Zu b): Zukünftig sind Planungskosten separat oder in der Kreditabrechnung integriert abzurechnen.

Gemäss Bestätigung des Hochbauamtes wird dies seit März 2018 entsprechend vorgenommen.

¹¹ Vgl. § 5 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigungen (BGS 153.7 – aufgehoben per 31.12.2017) und § 35 Abs. 3 FHG (BGS 611.1) – ab 1.1.2018: vgl. § 12 Abs. 1 Bst. c & d FHV (BGS 611.11). Der KRB betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992, aufgehoben per 13. Juni 2015, (BGS 721.252), gilt nicht, wenn die abgerechneten Projektierungskosten den Betrag von Fr. 250 000.- nicht übersteigen.

¹² Bei Kredit-/Projektrechnungen mit Planungs- und Vorbereitungskosten bis Fr. 150 000 akzeptiert die Finanzkontrolle diese Vorgehensweise (der Nachweis für die ausgewiesene Summe ist den Abrechnungsunterlagen beizulegen). Darüber sind diese Kosten entweder zusammen mit der jeweiligen Kredit-/ Projektrechnung oder separat abzurechnen (Rechenschaft gegenüber der bewilligenden Stelle: Direktionsvorsteher oder Regierungsrat).

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Kantonsbaumeister im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem Berichtsinhalt ebenfalls einverstanden.

FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Walter Hunziker
Leiter



Anita Heinecke
Revisorin

Geht elektronisch an:

- Hochbauamt (urs.kamber@zg.ch)
- Baudirektion (florian.weber@zg.ch und roman.wuelser@zg.ch, via iZug)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, via iZug)
- Finanzverwaltung (roger.wermuth@zg.ch, roger.studerus@zg.ch, via iZug)
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)



Direktion: Baudirektion
Amt: Hochbauamt (3060)

Kreditabrechnung

Projektname: Erweiterungsneubau GiBZ, Trakt 5, Zug
Projektnummer: HB3060.0117.001
Rechtsgrundlage: Kantonsratsbeschluss GS 2013/068 vom 29. August 2013
 Kantonsratsbeschluss GS 2016/037 vom 27. Oktober 2016
Ausgabenvollzugsentscheid: RRB Objektkredit vom 10. September 2013
Projektbeginn: 19.05.2016
Projektende: 08.08.2018
Projektleitung: Stefan Aklin
Datum Schlussabrechnung: 24. Juni 2020

Übersicht:

Bezeichnung, Positionen	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
HB3060.0117	25'710'000.00	0	25'710'000.00	18'208'700.80		18'208'700.80	
Negativeuerung	-663'602.00		-663'602.00				
Total	25'046'398.00	0	25'046'398.00	18'208'700.80		18'208'700.80	6'837'697.20

Abweichung Saldo SOLL-IST: Der Kredit (teuerungsbereinigt) konnte um Fr. 6'849'398.40 unterschritten werden. Die vorgesehene Reserve musste nicht in Anspruch genommen werden. Weitere Gründe für die Kostenunterschreitung resultieren aus einer Projektoptimierung mit Volumenreduktion von 2550m³, der Änderung des statischen Konzeptes der Fundationen und aus einem Vergabeerfolg auf Grund der sehr detaillierten Ausschreibung. Eine ausführliche Begründung zur Kostenunterschreitung von Fux + Partner, Baumanagement liegt bei.

Planungs-/Projektierungskosten: Für die Konzeptplanung sind Kosten von Fr. 211'081.00 über die Erfolgserrechnung gebucht worden.

Zug, 29.6.20

Zug, 2.7.20

Urs Kamber
 Amtsleiter/in

Florian Weber
 Direktionsvorsteher

Begriffserläuterungen

Begriffe	Erläuterung
« <i>Es besteht Ordnungsmässigkeit</i> » (o.ä.)	Prüfungstätigkeit und Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Im Rahmen der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen wurden keine Abweichungen festgestellt (die Möglichkeit besteht jedoch, dass Abweichungen ausserhalb der Stichprobe nicht entdeckt wurden).
« <i>im Wesentlichen ordnungsgemäss</i> »	Festgestellte Abweichungen, die in diesem Bericht mit entsprechenden Ausführungen erwähnt sind, wurden für das Gesamtbild als unwesentlich eingestuft (weitere Abweichungen ausserhalb der Stichprobe wurden möglicherweise nicht entdeckt).
«Wesentlichkeit»	Kurzdefinition: Entscheidungsrelevanz
« <i>Ordnungsmässigkeit</i> »	Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).
« <i>Rechtmässigkeit</i> » (Compliance)	Einhaltung der für den geprüften Bereich relevanten Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, internen Regelungen, Verträge etc.
« <i>Feststellung</i> »	Erläuterung eines erwähnenswerten Ist-Zustandes im neutralen oder positiven Sinn.
« <i>Sachverhalt</i> »	Erläuterung eines Ist-Zustandes, der nicht dem erwarteten Soll-Zustand (Mangel) entspricht und aus dem sich Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen ergeben.
« <i>Hinweis</i> »	Kleinerer Mangel bzw. Abweichung vom Soll-Zustand mit geringerer Wesentlichkeit.
« <i>Empfehlung</i> »	Mittlerer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.
« <i>Beanstandung</i> »	Grösserer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.